

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen der Pfarrgemeinde Liebfrauen Hildesheim

(Fassung Januar 2023)

I. Vorwort

Entsprechend der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim“ sind in § 3 die Pfarrgemeinden aufgefordert, ein institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen. Zu diesem Zweck hat sich in unserer Pfarrgemeinde Liebfrauen Hildesheim im Januar 2017 eine Arbeitsgruppe aus Haupt- und Ehrenamtlichen gebildet. Ziel dieses Konzeptes ist es, Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Hinweise zur Beratung und zu Beschwerdewegen zu erstellen.

Die drei Kindertagesstätten der Pfarrgemeinde Liebfrauen haben jeweils eigene Präventionskonzepte erstellt.

II. Risikoanalyse

Verschiedenste am Gemeindedienst beteiligte Personen wurden befragt, welche Risikofelder sie im Hinblick auf die angesprochene Thematik sehen. Bei der Auswertung ergaben sich folgende Bereiche und Anlässe, die möglicherweise zu Gefährdungen führen können:

1. Sakristeien St. Joseph, Liebfrauen und St. Georg
2. Pfarrheime St. Joseph, Liebfrauen und St. Georg
3. Erstkommunion- und Firmvorbereitung
4. Messdienergruppe
5. Kolpingjugend St. Georg
6. Amelandfreizeit

1. Sakristeien St. Joseph, Liebfrauen und St. Georg

Nach Einschätzung aller Befragten birgt der Aufenthalt in der Sakristei durch die kurze Dauer des Aufenthaltes vor und nach dem Gottesdienst und durch die anwesende Personenzahl ein geringes Risiko. Dennoch ist zu bedenken, dass es vor den Gottesdiensten Zeiten gibt, in denen die Küsterin/der Küster oder der Zelebrant in der Sakristei allein mit einzelnen Ministrantinnen und Ministranten ist.

Für diejenigen, die in dunklen Tageszeiten Dienste in der Sakristei zu verrichten haben, besteht eine unsichere Situation, wenn die Beleuchtung auf dem Weg zur Sakristei nicht hinreichend und funktionsfähig ist.

2. Pfarrheime St. Joseph, Liebfrauen und St. Georg

Aufgrund der Tatsache, dass es an den drei Kirchorten regelmäßige Treffen von Kindern und Jugendlichen gibt, können die Pfarrheime besondere Gefährdungsorte sein. Es ist zu bedenken, dass die Räume in den Kellern nicht jederzeit einsichtig sind, zum Teil auch der Flurbereich recht düster ist.

Als potentieller Gefahrenbereich gelten die Pfarrbüros, in denen sich die dort beschäftigten Personen während der Öffnungszeiten in der Regel allein aufhalten.

Gefährdungen, die möglicherweise durch Vermietung und Fremdbelegung drohen, sind gesondert zu beachten.

3. Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit findet derzeit vorwiegend in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung statt. Dabei sind insbesondere Veranstaltungen in den Blick zu nehmen, die mit Übernachtungen (Erstkommunionwochenende, Firmfreizeit) verbunden sind.

Bei der Firmvorbereitung ist zu bedenken, dass diese zum Teil überregional erfolgt.

4. Messdienergruppe

Die Arbeit mit Messdienern wird geleitet durch einen Kreis von Ehrenamtlichen, der sowohl dafür sorgt, dass junge Menschen motiviert werden, den Altardienst zu verrichten als auch einmal jährlich einen Ausflug sowie Einführungen und Verabschiedungen von Ministranten begleiten.

5. Kolpingjugend St. Georg

Für die Kolpingjugend erstellt der Kolpingverband ein eigenes Schutzkonzept.

6. Amelandfreizeit

Aufgrund von Dauer und Umfang bietet die jährliche Amelandfreizeit ein größeres Risikopotential. Dabei ist die Übernachtungssituation wie auch die Freizeitgestaltung in besonderer Weise in den Blick zu nehmen.

III. Verhaltenskodex

Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung).

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletztlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.

- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

IV. Konkrete Maßnahmen

- Der Rechtsträger ist aufgefordert, Maßnahmen für die Sicherheit in den Gebäuden der Pfarrgemeinde zu ergreifen. Dabei ist insbesondere die Beleuchtungssituation in den Kellerbereichen der Pfarrheime funktionstüchtig zu halten und den Gefährdungen in den Pfarrbüros Rechnung zu tragen (z.B. Notfallknopf).
- Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Hildesheim ist darauf zu achten, dass alle dazu verpflichteten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen sowie die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen können, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient. Die Verantwortlichen für konkrete Maßnahmen haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die entsprechenden Nachweise erbringen.
- In die Hausordnung der Gemeindezentren ist ein Verweis auf das institutionelle Präventionskonzept der Pfarrgemeinde aufzunehmen. Die Hausordnung ist Bestandteil der Mietverträge.

V. Beratungs- und Beschwerdewege

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der **beauftragten diözesanen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014**

- Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
E-Mail: dr.a.kramerweb.de
- Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Beratungsstelle Rückenwind - gegen sexuellen Missbrauch
Kirchstr. 2
38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
E-Mail: rueckenwind-het-online.de

Für Präventionsfragen geschulte Personen

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen stehen Ihnen für Präventionsfragen geschulte Personen und auch der Pfarrer als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Franz Thalmann
Tel.: 05121 869375
E-Mail: f.thalmann@arcor.de
- Benita Ramisch
Tel.: 05064/7803
E-Mail: benita_ramisch@web.de
- Pfr. Wolfgang Voges
Tel.: 05121 2829030
E-Mail: wolfgang.voges@liebfrauen-hildesheim.de

Weitere Beratungsangebote:

- Caritasverband der Stadt Hildesheim
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
Tel.: 05121 1677211
E-Mail: zentrale@caritas-hildesheim.de
- Kinder- und Jugendtelefon (KJT)
Tel: 116111
- Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Hildesheim e. V.
Ottostr. 77, 11137 Hildesheim
Tel.: 05121 510294
E-Mail: info@dksb-hildesheim.de
- Telefonseelsorge
Tel: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Diözesane Adresse:

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim
Martin Richter
Domhof 8-21, 31134 Hildesheim
Tel: 05121/307-170
E-Mail: praevention@bistum-hildesheim.de
Home: www.praevention.bistum-hildesheim.de

VI. Öffentlichkeitsarbeit

- In den Schaukästen, an den Infowänden der Pfarrgemeinde und in den Pfarrheimen werden die Ansprechpartner und die Beratungsangebote veröffentlicht und ein Plakat mit den Kinderrechten in verständlicher kindgerechter Sprache zum Aushang gebracht.
- Das institutionelle Präventionskonzept wird auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht.
- In den Pfarrmitteilungen, Veranstaltungen und in Gottesdiensten wird regelmäßig auf die Präventionsthematik hingewiesen.

VII. Qualitätsmanagement

- Die für Präventionsfragen geschulten Personen der Pfarrgemeinde Liebfrauen sind benannt und ausgebildet. Sowohl ihre Ausbildung als auch die Präventionsschulungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend der Präventionsordnung nach fünf Jahren wieder aufgefrischt.
- Das Leitungsteam und der Präventionsarbeitskreis der Pfarrgemeinde überprüfen im Abstand von drei Jahren das Schutzkonzept. Es liegt jedoch im eigenen Ermessen, diese Überprüfung häufiger vorzunehmen, sollte dies für notwendig erachtet werden.
- Wie bereits unter dem Abschnitt „Verhaltenskodex“ ausgeführt, sind bei einem Verstoß gegen das Schutzkonzept entsprechend angepasste Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zu einer Entlassung aus der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit führen kann.